

2544 090

15.
16

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

BEG § 43

Die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG liegen vor, wenn ein Volksdeutscher im Gegensatz zu anderen Angehörigen seiner Volksgruppe die deutsche Staatsangehörigkeit nur wegen seiner Zugehörigkeit zum Judentum nicht erhalten hat und es dadurch ermöglicht worden ist, daß ein ausländischer Staat ihm unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat.

BGH, Urt. v. 22. April 1959 - IV ZR 305/58 -

OLG Köln

LG Köln

Verkündet

am 22. April 1959
S. [redacted], Justizangestellter
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted]

g e g e n

den Buchbinder David K. [redacted] in W[redacted],
H[redacted]str. [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. April 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in Köln vom 18. September 1958 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der in G [REDACTED] geborene Kläger ist Jude. Er wohnte nach dem ersten Weltkrieg in Österreich. Damals besaß er die polnische Staatsangehörigkeit. Diese wurde ihm im Jahre 1938 aberkannt, so daß er alsdann staatenlos war.

Am 27. Oktober 1939 wurde der Kläger von seinem damaligen Wohnort W [REDACTED] aus mit vielen anderen Juden nach N [REDACTED] in der Nähe von P [REDACTED] verbracht, wo sie unter Bewachung ein Lager aufbauen mußten. Ende Januar/Anfang Februar 1940 wurde der Kläger mit anderen entlassen. Etwa zwei bis drei Wochen später überschritt er bei P [REDACTED] die damalige deutsch-russische Demarkationslinie. Von den Russen wurde er verhaftet und in verschiedenen Lagern bis 1947 festgehalten.

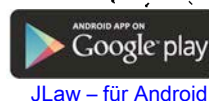
Jetzt lebt der Kläger wieder in W [REDACTED]. Durch Urkunde vom 17. April 1952 wurde ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. Die Entschädigungsbehörde hat ihm für die Zeit vom 27. Oktober 1939 bis zum 15. Februar 1940 450 DM zuerkannt, den Antrag auf Leistung einer weitergehenden Entschädigung jedoch abgewiesen.

Der Kläger hat Klage erhoben, mit der er eine Entschädigung wegen Freiheitsschadens auch für die nachfolgende Zeit bis zum 8. Mai 1945 verlangt. Er hat vorgetragen, bei der Entlassung aus dem Lager N [REDACTED] sei ihm und den mit ihm zugleich entlassenen Personen verboten worden, nach Deutschland oder Österreich zurückzukehren; man habe ihnen vielmehr gesagt, sie sollten nach Rußland gehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 9.300 DM zu zahlen.

Das beklagte Land ist der Klage entgegengetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der er unter Hinweis auf § 209 Abs. 3 BEG rechtzeitig geladen worden ist, nicht vertreten lassen. Es ist deshalb nach dieser Vorschrift auf Grund der einscitigen mündlichen Verhandlung des beklagten Landes unter Berücksichtigung des schriftsätzlichen Vorbringens des Klägers entschieden worden.

II.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger, auf den die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG zutreffen, sei durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gezwungen worden, als Jude einige Monate in der Nähe

1

der damaligen deutsch-russischen Demarkationslinie Zwangsarbeit zu leisten; danach sei er von den dortigen deutschen Gewalthabern seinem Schicksal überlassen worden mit dem strengen, durch Androhung des Erschießens für den Fall der Zuwiderhandlung eingeschränkten Verbot, nach Deutschland zurückzukehren. In der dadurch für ihn eingetretenen Not- und Zwangslage habe er trotz des fehlenden Passes und der durch seine Staatenlosigkeit bedingten Schutzlosigkeit die nahe russische Grenze überschritten, wodurch er jedoch nicht die Freiheit erlangt, sondern erneute Inhaftierung und Freiheitsentziehung erfahren habe.

1. Diesen Sachverhalt hat das Berufungsgericht dahin gewürdigt, daß zwischen der von dem Kläger in Rußland erlittenen Freiheitsentziehung und den gegen ihn wegen seiner jüdischen Abstammung ergriffenen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. Der Kläger habe deshalb, so meint das Berufungsgericht, wegen des von ihm erlittenen Freiheitsschadens einen Anspruch auf Entschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG auch, soweit ihm in Rußland die Freiheit entzogen worden sei.

Diese Rechtsansicht widerspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, nach der wegen einer Freiheitsentziehung, die ein ausländischer Staat vorgenommen hat, nur dann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens besteht, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG vorliegen. Der Senat hat diese Auffassung in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 5. Dezember 1958 IV ZR 141/58 nochmals eingehend begründet und dabei bereits die Ausführungen berücksichtigt, die in dem hier angefochtenen Urteil des Oberlandesgerichts in Köln enthalten sind.

Daran ist festzuhalten. Auch die Ausführungen der schriftlichen Revisionsbeantwortung geben keine Veranlassung, das Gesetz anders auszulegen. Zu ihnen ist nur zu bemerken:

Die Erwägungen, die der Entscheidung des Senats vom 2. Juli 1958 IV ZR 326/57 (RzW 1958, 400) zugrunde liegen, sind von der Revisionserwiderung ebenso wie in der Veröffentlichung RzW 1958, 384 mißverstanden worden, wenn behauptet wird, der Senat habe die Argumentation aus der Entstehungsgeschichte beiseitegeschoben und das offenkundig vom Gesetzgeber Gewollte als eine bei der Urteilsfindung nicht zu beachtende Meinung gewürdigt. In jenem Urteil sind die bei der Entstehung des Gesetzes in den gesetzgebenden Körperschaften geäußerten Auffassungen gerade deshalb wiedergegeben worden, weil der Senat derartigen Äußerungen allgemein für die Auslegung des Bundesentschädigungsgesetzes erhebliche Bedeutung beimißt; es war daher geboten, sie auch in dieser grundlegenden Entscheidung nicht zu übergehen. Daraus aber ergab sich die Notwendigkeit, klarzustellen, daß das Gesetz durch die einschränkende Fassung, die ihm gegeben worden ist, weitergehenden Zielsetzungen, für die durch die nationalsozialistische Politik schlechthin ausgelösten ausländischen Freiheitsentziehungen Entschädigung zu gewähren, nicht Rechnung getragen hat, und daß unter diesen Umständen den bei der Beratung und Begründung des Gesetzes abgegebenen Erklärungen, soweit sie etwa als in diese Richtung gehend zu verstehen seien, gegenüber der insoweit eindeutigen Gesetzesfassung keine verbindliche Kraft zukommen könne. Dagegen vermag die Entstehungsgeschichte maßgeblich zur Auslegung des § 43 Abs. 1 BEG beizutragen, soweit die Gesetzesfassung Zweifel offen läßt. Die Heranziehung der Entstehungsgeschichte bestätigt aber die von

dem Senat vertretene Auslegung. Der Gesetzesvorschlag des Bundesrats sollte, wie auch die Revisionserwiderung einräumt, bewirken, daß Auslandshaft nur unter den in ihm aufgestellten besonderen Voraussetzungen entschädigt würde. Es trifft nicht zu, daß der Vorschlag des Bundesrats im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in dieser Hinsicht geändert worden sei. Die Änderungen der Formulierung, die der Entwurf erfahren hat, rechtfertigen entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung diese Annahme nicht angesichts der Begründungen, die den geänderten Vorschlägen gegeben worden sind und angesichts des Umstandes, daß die Vorschrift sonst in sich widerspruchsvoll geworden wäre.

2. Wegen der in Rußland erlittenen Freiheitsentziehung kann der Kläger mithin unabhängig davon, ob zwischen ihr und den dem Kläger zugefügten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht, keine Entschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG erhalten. Die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG liegen ebenfalls nicht vor, da die russische Regierung von der nationalsozialistischen deutschen Regierung nicht zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist. Es kann jedoch noch nicht abschließend entschieden werden, ob ein Entschädigungsanspruch nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG besteht.

In dem erwähnten Urteil des Senats vom 5. Dezember 1958 ist ausgeführt, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen können, wenn ein Volksdeutscher die deutsche Staatsangehörigkeit nur wegen seiner Zugehörigkeit zum Judentum im Gegensatz zu den anderen Angehörigen seiner Volksgruppe nicht erhalten hat und dadurch die ausländische Freiheitsentziehung ermöglicht worden ist.

Aus den Feststellungen des Berufungsurteils ist nicht ersichtlich, ob der Kläger dem deutschen Volkstum angehört hat; wenn das Berufungsgericht zu diesem Punkt keine Ermittlungen angestellt hat, was es bei der von ihm vertretenen Auslegung des § 43 Abs. 1 S. 2 aaO auch nicht brauchte, so liegt doch die Annahme, daß das der Fall gewesen sei, nicht fern. Dann aber kann es auf der Zugehörigkeit des Klägers zum Judentum beruhen, daß er nach der deutschen Besetzung Polens nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat. Nach § 6 des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl I 2042; abgedruckt bei Lichter, Staatsangehörigkeitsrecht 2. Aufl. S. 295) sollten die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften und die Volksdeutschen dieser Gebiete Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes werden. In dem Runderlaß betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vom 25. November 1939 (RMGBIIV 2385, Lichter aaO) wurde dann vorbehaltlich einer abschließenden gesetzlichen Regelung u.a. bestimmt, daß mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 diejenigen deutschen Volkszugehörigen deutsche Staatsangehörige seien, die nach dem Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit staatenlos gewesen seien und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches gehört hätten. Die vorgesehene abschließende Regelung enthielt die Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941, geändert durch VO vom 31. Januar 1942 (RGBl 1941 I, 118, 1942 I, 51; Lichter S. 297), die jedoch erst ergangen ist, als der Kläger sich bereits auf russischem Gebiete befand. Jedenfalls ist es möglich, daß er entsprechend den Grundsätzen, wie sie schon in dem Runder-

laß vom 25. November 1939 und später in der angeführten Verordnung zum Ausdruck gekommen sind, als deutscher Staatsangehöriger zu behandeln gewesen wäre, wenn das nicht seine Zugehörigkeit zum Judentum verhindert hätte. Wäre der Kläger deutscher Staatsangehöriger geworden, so hätte das Deutsche Reich ihm, wenn es ihn schon in rechtswidriger Weise zum Überschreiten der deutsch-russischen Demarkationslinie zwang, gegenüber den russischen Maßnahmen seinen Schutz nicht vorenthalten dürfen. Es ist nicht ohne weiteres auszuschließen, daß der Kläger dann bis zum Ausbruch des deutsch-russischen Krieges in Rußland nicht unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze der Freiheit beraubt worden wäre. In diesem Falle wäre für eine in Rußland unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgte Freiheitsentziehung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG Entschädigung zu leisten.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit der Sachverhalt in der bezeichneten Richtung geprüft wird.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr.Loewenheim